



Schülervertretung

Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen am schulischen Leben mit.

Der Schulleiter kann jederzeit eine Schülervertretung ermöglichen. Ab der zweiten Stufe des Sekundarschulwesens ist er dazu verpflichtet. Die Schüler haben ein Informations- und Beratungsrecht.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Schülervertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Schülervertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Grundlage

Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersona sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen: Artikel 55